



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Benutzungsordnung

des Skills- und Simulationslabors

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
09/2022	06.08.2022	1 - 7	ZV 05/06-1

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe des Skills- und Simulationslabors.....	3
§ 2	Öffnungszeiten.....	3
§ 3	Zugang zu den Räumlichkeiten.....	3
§ 4	Grundlage für die Nutzung der Laboreinheit für Skills-Training.....	4
§ 5	Grundlage für die Nutzung der Laboreinheit für Simulationstraining.....	4
§ 6	Nutzung der Laboreinheit auf anderer Grundlage und durch Dritte.....	4
§ 7	Nutzung von Simulatoren, Modellen und Videotechnik.....	5
§ 8	Nutzung von Ver- und Gebrauchsmaterialien.....	5
§ 9	Nutzung und Haftung.....	5
§ 10	Sicherheit der Studierenden und Lehrpersonen.....	6
§ 11	Materialsicherheit.....	6
§ 12	Sonstige Regelungen.....	6
§ 13	In-Kraft-Treten.....	7

§ 1

Aufgabe des Skills- und Simulationslabors

- (1) ¹Das Skills- und Simulationslabor der Evangelischen Hochschule Nürnberg (im weiteren auch Laboreinheit genannt) dient als dritter Ort des Lernens im Bachelorstudiengang Pflege und dem Masterstudiengang ANP. ²Mit dieser Laboreinheit wird die Brücke zwischen theoretischem Wissen und praktischem Handeln geschlagen. ³Pädagogisch ausgerichteten Studiengängen kann das Skills-Labor zur Anschauung bzw. zur Einübung der Methoden des Skills- und Simulationstrainings dienen.
- (2) ⁴Auf Grund der hohen Sachwerte von Simulatoren, anderer technischer Ausstattung, Materialien und Einrichtungsgegenständen, soll mit dieser Benutzungsordnung der Zugang und die Nutzung der Laboreinheit geregelt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) ¹Das Skills- und Simulationslabor hat keine hochschulöffentlichen Öffnungszeiten. ²Die Räume sind für Lehrveranstaltungen über die Planungsverantwortlichen für das Vorlesungsverzeichnis durch die Lehrpersonen oder Modulbeauftragten zu buchen.
- (2) ¹Außerhalb der Lehrveranstaltungen können Studierende die Laboreinheit unter bestimmten Bedingungen nutzen. ²Hierfür ist eine Terminvereinbarung mit den Mitarbeitenden der Laboreinheit und die Angabe der zu trainierenden (Pflege-) Handlungen nötig.
- (3) ¹Freie Trainingseinheiten können durch die Mitarbeitenden der Laboreinheit angeboten werden. ²Um an solchen freien Trainingseinheiten teilzunehmen, ist eine verbindliche Anmeldung durch die Studierenden notwendig.
- (4) ¹Der Zugang aus sonstigen Gründen kann nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden der Laboreinheit ermöglicht werden.

§ 3

Zugang zu den Räumlichkeiten

- (1) ¹Um Zugang zu den Räumlichkeiten zu erhalten, benötigen die Nutzenden einen gesonderten Schlüssel mit Schließberechtigung. ²Ein Schlüssel kann nach Rücksprache bei den Mitarbeitenden der Laboreinheit oder durch die Modulverantwortlichen entliehen werden.
- (2) ¹Die Schließberechtigung umfasst die Räume des Skills- und Simulationslabors.
- (3) ¹Die Schließberechtigung umfasst keinen Zugang zum Materiallager (Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial, Gerätschaften) und dem Büro der Mitarbeitenden der Laboreinheit.

§ 4

Grundlage für die Nutzung der Laboreinheit für Skills-Training

- (1) ¹Das Skills-Training im Skills-Labor soll den Studierenden die Möglichkeit geben, regelgeleitetes Pflegehandeln zu erlernen und zu trainieren. ²Grundlage hierfür ist ein festgelegter Handlungsablauf. ³Dieser sollte nach der Format-Vorlage der Evangelischen Hochschule Nürnberg erstellt und in der Trainingsphase eingesetzt werden.
- (2) ¹Dieser Handlungsablauf umfasst auch die Aufzählung der benötigten Materialien.
- (3) ¹Die Handlungsabläufe sind den Mitarbeitenden der Laboreinheit rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor der Lehrveranstaltung mitzuteilen.
- (4) ¹Auf Grundlage dieser Handlungsabläufe werden die Laborräumlichkeiten durch die Mitarbeitenden der Laboreinheit zu den Lehrveranstaltungen vorbereitet. ²Wird zusätzliches Material oder Ausstattung benötigt, ist dies den Mitarbeitenden der Laboreinheit rechtzeitig zu melden.

§ 5

Grundlage für die Nutzung der Laboreinheit für Simulationstraining

- (1) ¹Das Simulationstraining soll den Studierenden die Möglichkeit geben, situationsbezogenes Handeln zu erleben und zu reflektieren. ²Grundlage hierfür ist eine Beschreibung der Simulationssituation.
- (2) ¹Diese Beschreibung der Simulationssituation umfasst auch eine Aufzählung der benötigten Materialien und die Gestaltung der Laborräumlichkeit sowie die der Simulatoren.
- (3) ¹Die Beschreibung der Simulationssituation ist den Mitarbeitenden der Laboreinheit rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor der Lehrveranstaltung mitzuteilen.
- (4) ¹Auf Grundlage dieser Beschreibung der Simulationssituation werden die Laborräumlichkeiten durch die Mitarbeitenden der Laboreinheit zu den Lehrveranstaltungen vorbereitet. ²Wird zusätzliches Material oder Ausstattung benötigt, ist dies den Mitarbeitenden der Laboreinheit rechtzeitig zu melden.

§ 6

Nutzung der Laboreinheit auf anderer Grundlage und durch Dritte

- (1) ¹Die Nutzung der Räumlichkeit ohne Grundlage eines Skills- oder Simulationstrainings ist mit den Mitarbeitenden der Laboreinheit zu besprechen, um eine zielführende Ausstattung der Räumlichkeiten mit Simulatoren, Modellen und Materialien zu gewährleisten. ²Eine solche Absprache sollte zu Beginn des Semesters, spätestens vier Wochen vor der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) ¹Die Nutzung des Skills- und Simulationslabors durch Dritte ist grundsätzlich gebührenpflichtig. ²Für die Nutzung durch Dritte wird zusätzlich eine Kautions erhoben. ³Die Höhe der Nutzungsgebühren und der Kautions wird wie folgt geregelt:

- Nutzung Trainingsmodelle (z.B. Alterssimulationsanzug):	100,00 €
- Nutzung Simulator:	200,00 €
- Bei Bedarf Kosten Für Sonderreinigung:	150,00 €
- Kautions:	200,00 €

⁴Soweit die Räumlichkeiten ordnungsgemäß benutzt worden sind, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions nach Beendigung der Nutzung. ⁵Wird festgestellt, dass die Nutzung der Räumlichkeiten unter Verstoß gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung erfolgt ist, insbesondere, dass Beschädigungen oder Verschmutzungen der Räumlichkeiten bzw. der technischen oder sonstigen Ausstattung entstanden sind, kann die Kautions teilweise oder vollständig einbehalten werden.

§ 7

Nutzung von Simulatoren, Modellen und Videotechnik

- (1) ¹Sollen in einer Trainings- oder Simulationseinheit ein Simulator, Modell, Videotechnik oder andere Geräte zum Einsatz kommen, so ist dies durch die Lehrperson an die Mitarbeitenden der Laboreinheit mitzuteilen.
- (2) ¹Die Nutzung von Modellen, Gerätschaften und Materialien außerhalb der Laboreinheit ist möglich. ²Das **Entleihen Mieten** der Gegenstände ist rechtzeitig bei den Mitarbeitenden der Laboreinheit anzukündigen. ³Es bedarf der Unterzeichnung eines **Entleihermietvertrags** für den Einsatz außerhalb der Evangelischen Hochschule Nürnberg.
- (3) ¹Die Lehrperson hat sicherzustellen, dass Sie im Umgang mit den Geräten eingewiesen wurde. ²Ansprechpartner für die Einweisung in die Simulationstechnik sind die Mitarbeitenden der Laboreinheit.
- (4) ¹Schäden, Defekte oder starke Abnutzung der Gerätschaften sind unverzüglich formlos an die Mitarbeitenden der Laboreinheit zu melden.

§ 8

Nutzung von Ver- und Gebrauchsmaterialien

- (1) ¹Neben einer Grundausstattung in den Laboreinheiten ist die Hochschule bemüht, alle nötigen Materialien in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. ²Die Nutzenden werden angehalten, ressourcenschonend mit den zur Verfügung gestellten (Verbrauchs-) Materialien umzugehen.
- (2) ¹Die Laborräumlichkeiten werden für die einzelnen Trainingseinheiten spezifisch auf die Bedürfnisse zugeschnitten ausgestattet.
- (3) ¹Das Mitbringen von eigenen Verbrauchs- oder Gebrauchsmaterialien ist möglich, es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Materialien nicht in Widerspruch mit § 10 und § 11 stehen.

§ 9

Nutzung und Haftung

- (1) ¹Die nutzenden Personen der Laboreinheit erklären sich durch die Benutzung der selbigen damit einverstanden, die Benutzungsordnung einzuhalten.

¹ Redaktionelle Anpassung zu § 6 Abs. 2

- (2) ¹Alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind mit Sorgfalt zu benutzen und müssen sachgerecht bedient werden. ²Nach Beendigung der Arbeiten in der Laboreinheit müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sein.
- (3) ¹Außergewöhnliche Abnutzung, Defekte an Geräten, Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich formlos per Mail, schriftlich oder persönlich an die Mitarbeitenden der Laboreinheit zu melden.
- (4) ¹Vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen oder Diebstahl führen zum sofortigen Ausschluss der verursachenden Person von der Benutzung der Laboreinheit. ²Weitere rechtliche Maßnahmen, wie polizeiliche Anzeige bei Diebstahl oder Sachbeschädigung und die Erhebung von Schadenersatzansprüchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleiben vorbehalten.
- (5) ¹Die nutzenden Personen der Laboreinheit sind über die Haftpflichtversicherung der Hochschule versichert. ²Ausgenommen sind die nutzenden Personen im Sinne von § 6 Abs. 2.

§ 10

Sicherheit der Studierenden und Lehrpersonen

- (1) ¹Das Trainieren von (Pflege-) Handlungen an den Studierenden durch die Studierenden ist nur bei nichtinvasiven Tätigkeiten und nach gegenseitigem Einverständnis erlaubt.
- (2) ¹Das Trainieren an Probanden ist nur bei nichtinvasiven (Pflege-) Handlungen gestattet. ²Dies gilt auch, wenn die Lehrperson als Proband fungiert.
- (3) ¹Für das Trainieren von invasiven Pflegehandlungen dürfen ausschließlich geeignete Modelle und Simulatoren eingesetzt werden. ²Der Bedarf an Simulatoren und Modellen ist den Mitarbeitenden der Laboreinheit rechtzeitig zu melden.

§ 11

Materialsicherheit

- (1) ¹In der Laboreinheit wird aus wirtschaftlichen und nachhaltigen Gründen auch mit bereits abgelaufenem Einmalmaterial gearbeitet. ²Die Sicherheit der Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrpersonen darf diesem Aspekt jedoch nicht unterliegen. ³Deshalb ist dringend davon abzusehen, abgelaufene Medikamente (z.B. wirkstoffreiche Injektionslösungen) in die Laboreinheit einzubringen.
- (2) ¹Geht von dem Ge- oder Verbrauchsmaterial durch Schädigung (z.B. poröse Infusionsleitung) ein Risiko für die Studierenden oder Lehrpersonen aus, ist eine zeitnahe Rückmeldung an die Mitarbeitenden der Laboreinheit zu geben.

§ 12

Sonstige Regelungen

- (1) ¹Es gilt die Hausordnung der Hochschule. ²Den Anweisungen des Verwaltungspersonals, insbesondere den Hausmeisterinnen und Hausmeistern, ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Das Hausrecht für die Laborräumlichkeiten übt während der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrperson aus.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Benutzungsordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 20. Juli 2022 (und der redaktionellen Anpassung von § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 am 05. August 2022) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05. August 2022.

Nürnberg, den 05. August 2022

Barbara Städtler-Mach

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-